

Kurztitel

Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 305/1961 zuletzt geändert durch BGBI. Nr. 230/1988

§/Artikel/Anlage

§ 1

Inkrafttretensdatum

01.05.1988

Außerkrafttretensdatum

30.12.2003

Text**1. TEIL.****Dienstrecht.****I. ABSCHNITT.****Richterlicher Vorbereitungsdienst. Begründung und Auflösung des
Dienstverhältnisses.****Aufnahme in das Dienstverhältnis.**

§ 1. (1) Die Aufnahme in den richterlichen Vorbereitungsdienst erfolgt durch Ernennung zum Richteramtsanwärter.

(2) Der Richteramtsanwärter ist ohne Bestimmung eines Dienstortes für einen Oberlandesgerichtssprengel zu ernennen. Eine spätere Ernennung für einen anderen Oberlandesgerichtssprengel ist auf Ansuchen des Richteramtsanwärters zulässig.